

Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren
Lesebibliotheken im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.
Bezugspreis monatlich 1,60 Reichsmark zuzügl. Postgebühren.
Das Teltower Kreisblatt erscheint täglich, außer an
Sonntags- und Feiertagen.
Verlag und Schriftleitung: Berlin W 35, Eichowstraße 87.



Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Eichowstraße 87, von unseren
Lesebibliotheken im Kreise und allen Anzeigen-Expeditionen angenommen.
Die 6spaltige Militärspezial- oder deren Raum kostet 14 Pfennig,
die 3spaltige Kleinzeile im Reklameteil und an der Spitze des
Blattes 1,25 Reichsmark.
Abonnenten erhalten auf Familienanzeigen 25 Prozent Rabatt.
Kl. Anzeigen: Das Wort 10 Pf., fette Wörter 20 Pf.

Teltower Kreisblatt

Fernsprech-Anschluss:
Sammel-Nr. B 2 Bülow 0671.

Täglich erscheinende Zeitung.

Postfachkonto:
Berlin 1519 51.

Nr. 98.

Berlin, Donnerstag, den 27. April 1933.

78. Jahrg.

Amtliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Interzentralblatt dieser Nummer veröffentlicht.

Auslieferung

Die Steintohlenlieferungen

- a) für das Stubenrauch-Kreisstranzenhaus in Berlin-Lichterfelde, Unter den Eichen 44/46 — Jahresbedarf etwa 2500 t
 - b) für das Kreisstranzenhaus Nowawes, Lindenstraße — Jahresbedarf etwa 550 t — sollen vergeben werden.
- Angebotsunterlagen können bei der unterzeichneten Dienststelle, Zimmer 42, werktäglich von 10—2 Uhr, in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind mit der Aufschrift

„Angebot auf Kohlenlieferungen“ bis einschließlich 5. Mai 1933, nachmittags 3 Uhr, verschlossen und verriegelt an den Kreisaußenpost des Kreises Teltow, Berlin W 35, Wittbraustraße 18, einzureichen.
Berlin, den 27. April 1933.

Kreisaußenpost des Kreises Teltow. Koernede.

Neunte Verordnung über die Förderung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mietverhältnisse und Mietvermittlungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1932 (Reichs-Gesetzblatt I S. 166) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

- 1. Die Vorsitzenden des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mietverhältnisse und Mietvermittlungsämter gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresmietmiete
 - a) 1200 RM. und mehr in Berlin,
 - b) 1000 RM. und mehr in den Orten der Sonderklasse,
 - c) 800 RM. und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
 - d) 600 RM. und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
 - e) 450 RM. und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
 - f) 350 RM. und mehr in den Orten der Ortsklasse D
 beträgt.
- 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.
Berlin, den 29. März 1933.

Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Der Kommissar des Reichs.
Sugenhers.

A. VII. 74. Veröffentlicht.
Berlin, den 22. April 1933.
c. Landrat des Kreises Teltow. Koernede.

Preussischer Landtag im Mai.

Wie man erfährt, wird der Preussische Landtag voraussichtlich Mitte oder Ende Mai zu einer Sitzung zusammenzutreten. Ueber die Tagesordnung sind bestimmte Angaben noch nicht zu erhalten. In parlamentarischen Kreisen spricht man von der Möglichkeit, daß der preussische Ministerpräsident im Landtag eine Regierungserklärung abgeben wird.

Vorstandsmitglieder

der Görreshaus A. G. verhaftet.

Köln. Die bisherigen Vorstandsmitglieder der Kölner Görreshaus A. G. Konrad Stöck und Generalmajor Paul Haus sind verhaftet worden. Die Festnahme soll auf Vorgänge bei der seinerzeitigen Gründung der Gesellschaft zurückzuführen sein.

Die durch die Revision bei der Görreshaus A. G. aufgedeckten Verfehlungen begannen schon zur Zeit der Neugründung im Jahre 1930. Es wurde festgestellt, daß bei der Gründung dieser A. G. falsche Angaben über den Stammapital gemacht und dabei Werte angegeben worden sind, die niemals bestanden haben, obwohl sie ausdrücklich in der bezüglichen Bescheinigung umgekehrt durch eine Revision durch die Handelskammer zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Görreshaus-Angelegenheit sind auch das Vorstandsmitglied der Görreshaus-A. G., Justizrat Wönning, der Vorsitzende der rheinischen Zentrumspartei, und Banddirektor Dr. Brünning, früher Reichsgerichtsrat, der dem Aufsichtsrat der Görreshaus-A. G. angehörte, verhaftet worden.

Der Direktor der Brandenburgischen Heimstätte beurlaubt.

Der kommissarische Landesdirektor der Provinz Brandenburg, a. Aemern-Mittler, hat in seiner Eigenschaft als Staatskommissar den Direktor der Brandenburgischen Heimstätte G. m. b. H., Linneke, beurlaubt und mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte der Provinziallandtagsangeordneten Dr. Wagner beauftragt. Die Brandenburgische Heimstätte G. m. b. H. ist die gemeinnützige Wohnungsfürsorgegesellschaft der Provinz Brandenburg und hauptsächlich beauftragter Träger der Maßnahmen zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues.

Ministerpräsident Göring vor dem Preussischen Staatsrat

Dr. Ley zum Staatsratspräsidenten gewählt

Vom Gebäude des ehemaligen Herrenhauses in Berlin, in dem der Preussische Staatsrat seine Sitzungen abhält, wehten zur Eröffnung des neugewählten preussischen Staatsrates am Mittwoch die Fahnen der nationalen Erhebung und die schwarz-weiße Landesflagge.
Die Vollziehung des Preussischen Staatsrats wurde von dem Vorsitzenden der nationalsozialistischen Fraktion Sprenger mit einer kurzen Erhebung der im Weltkrieg und im Kampfe um die revolutionäre Erhebung und Deutschlands Wiedergeburt Gefallenen eröffnet.
Ministerpräsident Göring ergreift darauf das Wort, um als Vertreter der Regierung und im Auftrag Adolf

solle nach dem Sinne des Wortes werden ein Rat des preussischen Staates werden, deshalb werde auch der Preussische Staatsrat häufiger, als es mit dem Landtag möglich sei, einberufen werden, um mit diesem kleineren Gremium das durchzubearbeiten, und zu bearbeiten, was zum Schicksal Preußens notwendig sei.

Der Staatsrat werde in Zukunft in seiner Bedeutung nicht herabgedrückt, sondern gehoben werden.

Somit habe er die Ehre, jetzt dem Preussischen Staatsrat für eröffnet zu erklären, seinen Mitgliedern wünsche er alles das, was man Männern wünschen müsse, die berufen sind, das Schicksal eines Landes mitzuleiten. Dem Staatsrat bringe die Regierung und er selber größtes Vertrauen entgegen, und er bitte den Staatsrat, in dauerndem und lebhaftem Kontakt mit der preussischen Staatsregierung zu bleiben.



Dr. Ley, der neue Präsident des Preussischen Staatsrats.

Sitters den Staatsrat für eröffnet zu erklären. Er betonte, Preußen sei mehr als sonst zum Empfänger des Reiches geworden; Preußen sei heute stärker denn je die Grundlage für das Reich, das zeigte sich auch darin, daß der Reichsfinanzminister selber Reichsfinanzminister für Preußen geworden sei.

Der alte Parlamentarismus sei weggegangen, zielbewusste Führer von oben regelten jetzt die Geschäfte im Lande und im Reich. Kroghen solle das nicht heißen, daß der Landtag und der Staatsrat ausgeschlossen seien.

Ganz besonders liege es dem Staatsrat ob, die innere Aufbaubarbeit durchzuführen. Der Preussische Staatsrat solle darüber hinaus aber auch das preussische Staatsministerium dauernd und lebendig beraten und unterrichten über alle Strömungen, die sich draußen abspielen, denn die preussische Regierung wolle kein es wegs gegenwärtigen Zusammenhang mit dem Volke verlieren. Der Preussische Staatsrat

Die Ansprache des Präsidenten.

Der präsidierende Fraktionsvorsitzende der NSDAP, Sprenger, schloß sodann das Staatsratsmitglied Dr. Ley als Präsidenten des Staatsrats vor. Da sich Widerspruch nicht erhob, erklärte er die Wahl für vollzogen. Dr. Ley nahm die Wahl an.

Als Dr. Ley das Präsidium übernahm, wurde ihm ein Blumenstrauß überreicht. Dr. Ley dankte für das Vertrauen und sprach dem Führer Hitler seinen Dank dafür aus, als Vertreter der nationalsozialistischen Bewegung diesen Platz einnehmen zu dürfen. Dem Ministerpräsidenten Göring dankte er für seine Ansprache.

Seit 1918 sei es das erste Mal gewesen, daß ein Ministerpräsident den Staatsrat eröffnet habe.

Daraus ersehe man, daß eine antiparlamentarische Partei mehr Verbindung mit dem Volke habe und auch mehr Würde den Einrichtungen des Volkes entgegenbringe, als es bei den bisherigen Ministern der Fall gewesen sei. Dem Ministerpräsidenten verpöchte er, mit ihm für das Wohlergehen und den Aufbau unseres herrlichen Landes Preußen zu arbeiten. Preußen soll wieder das werden, was es einmal unter dem großen König gewesen sei: der Empfänger Deutschlands und Europas. In diesem Sinne werde er seine Geschäfte führen.

In Präsidium wurden durch Zuruf die Nationalsozialisten Wagner-Bohm und Treff gewählt. Die Ausschüsse sollen mit neun Mitgliedern besetzt werden, davon 7 Nationalsozialisten und je 1 Mitglied der Kampffront Schwarz-Weiß-Blau und des Zentrums.

Die Klage beim Staatsgerichtshof, die der vorangegangene Staatsrat gegen die preussische Regierung erhoben hatte, wurde nach kurzer Begründung durch das Staatsratsmitglied Sprenger zurückgezogen. Die nächste Sitzung findet am 30. Mai statt.

Das Gesetz gegen Ueberfremdung der Schulen.

Das neue Reichsgesetz gegen die Ueberfremdung deutscher Schulen und Hochschulen bedeutet die allgemeine Einführung des Numerus clausus, und zwar ist zu unterscheiden zwischen Kindern, deren Väter Frontkämpfer waren, sowie Abstammungen aus Mischheiden einerseits und reinen nichtarischen Kindern andererseits.

Nichtarische Kinder, deren Väter Frontkämpfer waren, werden ohne weiteres zu allen öffentlichen Schulen, höheren Schulen und Hochschulen zugelassen. Ebenfalls werden zugelassen Kinder aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, wenn ein Elternteil oder zwei von den vier Großeltern arischer Abstammung sind. Diese Zulassungen werden auch nicht in die Prozentziffer der nichtarischen Schüler bzw. Hochschüler eingerechnet. Diese Prozentziffer ist auf 1,5 berechnet, das heißt, sie ist wesentlich höher als der prozentuale Anteil der konfessionellen jüdischen Bevölkerung in der deutschen Gesamtbevölkerung (etwa 600 000 konfessionelle Juden in einer Bevölkerungsziffer von 65 Millionen).

Durchführungsbestimmungen des Reichsinnenministers.

Das Reichsinnenministerium veröffentlicht die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Ueberfremdung deutscher Schulen und Hochschulen. In der Durchführungsverordnung heißt es:

Das Gesetz findet auf öffentliche und private Schulen gleichmäßige Anwendung.

Nichtarische Kinder, deren Väter Frontkämpfer waren, und solche Kinder, deren Vater oder Mutter oder sogar nur einer der Großeltern arischer Abstammung sind, werden ohne weiteres zu allen öffentlichen Schulen, höheren Schulen und Hochschulen zugelassen werden. Sie können also in keinem Falle zurückgewiesen werden. Sagen werden sie, wie man hört, in die Prozentziffer der zulässigen nichtarischen Schüler bzw. Hochschüler eingerechnet. Diese Prozentziffer ist auf 1,5 berechnet, das heißt, sie ist wesentlich höher als der prozentuale Anteil der konfessionellen jüdischen Bevölkerung in der deutschen Gesamtbevölkerung (etwa 600 000 konfessionelle Juden in einer Bevölkerungsziffer von 65 Millionen).

täten bestimmen. Die ausgeschriebenen Schüler können auf eine Schule der gleichen Art nicht übergehen. Die Landesregierungen können, um diesen Schülern einen angemessenen Bildungsabschluss zu ermöglichen, besondere Einrichtungen und Anordnungen treffen. Die ausgeschriebenen Schüler sind vom weiteren Hochschulstudium ausgeschlossen.

Die Anteilzahl für die Neuaufnahmen wird auf 1,5 Prozent, die Verhältniszahl für die Gebildung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 Prozent im Höchstaß festgesetzt.

In den Fakultäten ist die Anteilzahl innerhalb der Ertzeinrichtungen zu wahren. In der einzelnen Schule ist die Anteilzahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange die Schule noch von Schülern nichtarischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilzahl keine einzelnen nichtarischer Abstammung zugelassen werden würden, so kann ein Schüler nichtarischer Abstammung aufgenommen werden. Selbst ist in diesem Falle eine weitere Auf-